



## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht für Handelssachen Wien erkennt durch seine Richterin MMag. Katharina Krug in der Rechtssache der klagenden Partei 1. Verein für Konsumenteninformation, gemeinnützige Verbraucherorganisation, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Brauneis Klauser Prändl Rechtsanwälte GmbH, Rechtsanwalt in 1010 Wien, wider die beklagte Partei Generali Versicherung AG, Unternehmerin, 1010 Wien, Landeskronngasse 1-3, vertreten durch Dr. Herbert SALFICKY, Rechtsanwalt, 1010 Wien, Wiesingerstraße 3, wegen € 4.329,53-- nach öffentlicher mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen € 1.329,53 zzgl. 4 % Zinsen p.a. aus € 1.013,17 von 13.02.2020 bis 20.01.2020, aus € 1.304,53 von 21.02.2020 bis 9.06.2020 und aus € 1.329,53 seit 30.06.2020 zu Händen des Klagevertreters zu bezahlen.

2. Es wird mit Wirkung zwischen den Parteien festgestellt, dass die beklagte Partei aufgrund und im Umfang des zwischen [REDACTED] [REDACTED] und der beklagten Partei abgeschlossenen Rechtsschutzversicherungsvertrags zu [REDACTED]. [REDACTED]-[REDACTED]-[REDACTED] verpflichtet ist, Kostendeckung für das von [REDACTED] [REDACTED] als betreibendem Gläubiger geführten Exekutionsverfahren zu GZ 2 E 636/20a des BG Perg, sowie für allfällige weitere Exekutionsverfahren auf Grundlage des bedingten Zahlungsbefehls vom 31.12.2020 zu GZ 4 C 3958/19h des BG Leibnitz zu gewähren und der klagenden Partei die Kosten für dieses Verfahren gemäß dem einem ortsansässigen Rechtsvertreter gebührenden Tarif zu ersetzen.

3. Die beklagte Partei ist weiters schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen die mit € 1.487,41( darin € 194,77 an Ust) bestimmten Prozesskosten zu Händen des Klagevertreters zu ersetzen.

### Entscheidungsgründe:

Die klagende Partei beehrte mit Klage vom 27.11.2020 die Bezahlung von € 1.329,53 zzgl. 4 % Zinsen p.a. aus (i) € 1.013,17 von 13.02.2020 bis 20.01.2020, (ii) aus € 1.304,53 von 21.02.2020 bis 9.06.2020 und (iii) aus € 1.329,53 seit 30.06.2020 sowie die Feststellung es werde mit Wirkung zwischen den Parteien, in eventu mit Wirkung zwischen der beklagten

Partei und [REDACTED], festgestellt, dass die beklagte Partei aufgrund und im Umfang des zwischen [REDACTED] und der beklagten Partei abgeschlossenen Rechtsschutzversicherungsvertrags zu [REDACTED] verpflichtet ist, Kostendeckung für das von [REDACTED] als betreibendem Gläubiger geführten Exekutionsverfahren zu GZ 2 E 636/20a des BG Perg, sowie für allfällige weitere Exekutionsverfahren auf Grundlage des beding-ten Zahlungsbefehls vom 31.12.2020 zu GZ 4 C 3958/19h des BG Leibnitz zu gewähren und der klagenden Partei, in eventu [REDACTED], die Kosten für dieses Verfahren gemäß dem einem ortsansässigen Rechtsvertreter gebührenden Tarif zu ersetzen und bracht dazu vor, [REDACTED] habe im Mai 2019 mit der EGO Bike GmbH, FN [REDACTED], einen Kaufvertrag über das Kfz E-Johnny EV 45 zu einem Kaufpreis von € 8.599,00 abgeschlossen, und dafür eine Anzahlung von € 6.000 geleistet. Den vereinbarte Liefertermin habe die EGO Bike GmbH nicht eingehalten. Auch nach mehrmaliger Aufforderung habe sie das Fahrzeug nicht geliefert, weshalb der er mit anwaltlichen Schreiben vom 15.10.2019 vom Kaufvertrag zurückgetreten sei. Eine Rückzahlung der € 6.000 sei nicht erfolgt, weshalb er sich dazu entschlossen habe, den Anspruch gerichtlich geltend zu machen. Dafür habe der anwaltliche Vertreter von [REDACTED] bei seiner Versicherung ein entsprechendes Deckungsansuchen gestellt, welches die Versicherung jedoch zu Unrecht abgelehnt habe. Ebenso habe die beklagte Partei das Deckungsansuchen für das auf das Mahnverfahren folgende Exekutionsverfahren abgelehnt, obwohl sie aufgrund des Versicherungsvertrages zur Kostendeckung verpflichtet sei. Diese Verpflichtung zur Deckung der Gebühren für das Mahnverfahren und das Exekutionsverfahren treffe die beklagte Partei aufgrund des Punktes 4.2.1. in Art 17 der ARB 2015 und des Art 19 der ARB, dennoch verweigere sie die Deckung.

Die beklagte Partei bestritt, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und brachte dazu vor, gegenständliche Forderung sei nicht vom vereinbarten Risikobaustein des Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutzes umfasst. Ebenso wenig sei der Rechtsschutzbaustein des Art 19 ARB 2015 einschlägig. Die primäre Risikobeschreibung des Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutzes beziehe sich nur auf bereits im Eigentum des Versicherungsnehmers stehende, von ihm gehaltene oder auf ihn zugelassene Kraftfahrzeuge. Rechtsakte, die erst der Verschaffung einer solchen Rechtsposition dienen, unterlägen nicht der primären Risikobeschreibung des Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutzes. Insoweit würden Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen über den Ankauf eines versicherten Fahrzeugen erst dann unter den Vertrags-Rechtsschutz fallen, wenn dieses Fahrzeug im Eigentum des Versicherungsnehmers stehe.

**Beweis wurde erhoben durch:**

Einsichtnahme in die von den Parteien jeweils vorgelegten unbedenklichen Urkunden.

**Sachverhalt:**

Die klagende Partei, Verein für Konsumenteninformation, ist eine gemeinnützige Verbraucherorganisation in der Rechtsform eines Vereins nach dem Vereinsgesetz, die zu den in § 29 KSchG genannten Verbänden zählt, hat ihren Sitz in Wien, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien und ist im Vereinsregister zu der VereinsNr. ZVR 389759993 eingetragen.

Die beklagte Partei, Generali Versicherung AG, ist ein Unternehmen mit Sitz in Wien, Landskrongasse 1-3, 1010 Wien, eingetragen im Firmenbuch mit der FN 38641a, deren Tätigkeit sich auf den Betrieb jeder Art direkter Versicherung im In- und Ausland, den Betrieb der Rückversicherung und alle damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Geschäfte, wie insbesondere die Vermittlung von Versicherungs- und Bausparverträgen sowie von Hypothekendarlehen und Personalkrediten sowie die Vermittlung und Anschaffung und Veräußerung von Wertpapieren umfasst.

Wirtschaftlicher Eigentümer der Klagsforderung ist der Versicherungsnehmer ██████████ ██████████ ██████████, der dem Verein für Konsumenteninformation die Forderung zur Geltendmachung 16.11.2020 abgetreten hat. (Beilage ./N)

Unstrittig schloss ██████████ ██████████ mit der beklagten Partei am 04.04.2013 einen Rechtsschutzversicherungsvertrag zur ██████████ ██████████ ██████████ ab, wobei die Vertragsparteien den Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutzbaustein des Art 17.2.4. und den Schadenersatz-Rechtsschutz für den Privatbereich Art 19.1.1. vereinbarten. (Beilage ./A)

Dieser Rechtsschutzversicherung liegen die Allgemeinen Bedingungen, ARB 2015, zugrunde, die auszugsweise folgende Vertragspunkte enthält: (Beilage ./B)

Artikel 17 Schadenersatz-, Straf- und Führerschein-Rechtsschutz für Fahrzeuge (Fahrzeug-Rechtsschutz) je nach Vereinbarung mit oder ohne Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert? Versicherungsschutz haben je nach Vereinbarung

1.1. der Versicherungsnehmer, sein in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebender Ehegatte oder eingetragener Partner oder Lebensgefährte und deren minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben) für alle nicht betrieblich genutzten Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger, die in ihrem Eigentum stehen, von ihnen gehalten werden, auf sie zugelassen oder von ihnen geleast sind; Nach Erreichen der Volljährigkeit bleiben die Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres versichert, wenn sie mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben. Nach Vollendung des 25. Lebensjahres bleiben die Kinder versichert, wenn sie mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und der Versicherungsnehmer bzw. der mit ihm in häuslicher

Gemeinschaft lebende Ehegatte oder eingetragene Partner oder Lebensgefährte für sie nachweislich Familienbeihilfe bezieht. Der Versicherungsschutz für den Ehegatten/eingetragenen Partner/Lebensgefährten und die Kinder endet mit dem Wegfall der Voraussetzungen, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

1.2. der Versicherungsnehmer für alle betrieblich und privat genutzten Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger, die in seinem Eigentum stehen, von ihm gehalten werden, auf ihn zugelassen oder von ihm geleast sind;

1.3. der Versicherungsnehmer für ein oder mehrere in der Polizze bezeichnete Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger, die in seinem Eigentum stehen, von ihm gehalten werden, auf ihn zugelassen oder von ihm geleast sind. Der Versicherungsschutz erstreckt sich in allen drei Varianten auch auf den berechtigten Lenker und die berechtigten Insassen dieser Fahrzeuge.

2. Was ist versichert? Der Versicherungsschutz umfasst

2.4. Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz

Wenn vereinbart, umfasst der Versicherungsschutz auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen, die versicherte Fahrzeuge und Anhänger einschließlich Ersatzteile und Zubehör betreffen. Als Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen gilt auch die Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen wegen bloßer Vermögensschäden, die aus der Verletzung vertraglicher Pflichten entstehen und über das Erfüllungsinteresse hinausgehen, oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen. In Verbindung mit

2.4.1. Fahrzeug-Rechtsschutz gemäß Pkt.1.1. bis 1.3. erstreckt sich dieser Versicherungsschutz auch auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus der Anmietung von Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen,

2.4.2. Fahrzeug-Rechtsschutz gemäß Pkt. 1.1. und 1.2. erstreckt sich dieser Versicherungsschutz auch auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen über die Anschaffung weiterer Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger und von Folgefahrzeugen, wenn diese Fahrzeuge für die gemäß Pkt. 1. jeweils vereinbarte Nutzung vorgesehen sind.

2.4.3. Fahrzeug-Rechtsschutz gemäß Pkt. 1.3. besteht auch Versicherungsschutz aus Verträgen über die Anschaffung eines Folgefahrzeuges gemäß Pkt. 5.2., ab dem Zeitpunkt der behördlichen Abmeldung des ursprünglichen Fahrzeuges. Für dieses besteht Versicherungsschutz aus Verträgen über dessen Veräußerung.

### 3. Was ist nicht versichert?

Im Fahrzeug-Rechtsschutz besteht – neben den in Artikel 7 genannten Fällen – kein Versicherungsschutz für die Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallys) und den dazugehörigen Trainingsfahrten.

### 4. Wann entfällt der Versicherungsschutz?

4.1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers bewirkt, gelten im Fahrzeug-Rechtsschutz,

4.1.1. dass der Lenker die behördliche Berechtigung besitzt, das Fahrzeug zu lenken;

4.1.2. dass der Lenker sich im Zeitpunkt des Versicherungsfalles nicht in einem durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamentenmissbrauch beeinträchtigenden Zustand befindet oder dass er einer gesetzlichen Verpflichtung entspricht, seine Atemluft auf Alkohol untersuchen, sich einem Arzt vorführen, sich untersuchen oder sich Blut abnehmen zu lassen.

4.1.3. dass der Lenker nach einem Verkehrsunfall seinen gesetzlichen Verständigungs- oder Hilfeleistungspflichten entspricht. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen bestehen, soweit diese die Verletzung dieser Obliegenheiten weder kannten noch kennen mussten.

Artikel 18 Schadenersatz-, Straf- und Führerschein-Rechtsschutz für Fahrzeuglenker (Lenker-Rechtsschutz)

#### 2.1. Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von eigenen Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen erlittener Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, soweit sie nicht das vom Versicherungsnehmer gelenkte Fahrzeug betreffen. Kein Versicherungsschutz besteht für die Geltendmachung von Ansprüchen aus schuldrechtlichen Verträgen sowie die Geltendmachung von Ansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung vertraglicher Pflichten entstehen und über das Erfüllungsinteresse hinausgehen, oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen.

Artikel 19 Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Privat-, Berufs- und Betriebsbereich

2.1. Schadenersatz-Rechtsschutz für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen erlittener Personen-, Sach- oder Vermögensschäden;

Artikel 23 Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz

3. Was ist nicht versichert? 3.1. Zur Abgrenzung von anderen Rechtsschutz-Bausteinen umfasst der Versicherungsschutz nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen 3.1.1. aus Verträgen betreffend Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger (nur nach Maßgabe des Artikel 17.2.4 versicherbar); 3.1.2. aus Arbeits- oder Lehrverhältnissen (nur nach Maßgabe des Artikel 20 versicherbar). 3.2. Zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Versicherungszweigen umfasst der Versicherungsschutz nicht die Abwehr von Ansprüchen aus der Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, wenn dieses Risiko im Rahmen eines Haftpflichtversicherungsvertrages versichert ist.

Am 06.05.2019 kaufte ■■■■■ ■■■■■ ■■■■■ von der EGO Bike GmbH ein Fahrzeug E-Johnny EV 45 zu einem Kaufpreis von € 8.599 und erhielt hierüber die Rechnung vom 06.05.2019. Am 08.05.2019 leistete ■■■■■ ■■■■■ eine Anzahlung in Höhe von € 6.000. (Beilage ./C)

Die EGO Bike GmbH hielt den vereinbarten Liefertermin nicht ein und lieferte das Fahrzeug auch nach mehrmaliger Aufforderung nicht. Mit anwaltlichem Schreiben vom 15.10.2019 trat ■■■■■ ■■■■■ vom Kaufvertrag zurück.

■■■■■ ■■■■■ entschloss sich, seinen Anspruch gerichtlich geltend zu machen. Mit Mahnklage vom 29.12.2019 beim BG Leibnitz begehrte ■■■■■ ■■■■■ die Rückzahlung der Anzahlung von € 6.000,00 und begründete seinen Anspruch mit dem Recht auf Gewährleistung/Schadenersatz. (Beilage ./D)

Sein anwaltlicher Vertreter stellte für das Mahnverfahren am BG Leibnitz ein Deckungsansuchen an die beklagte Partei. Mit Schreiben vom 28.11.2019 teilte diese mit, dass sie die Rechtsschutzdeckung für ein Mahnverfahren gegen die EGO Bike GmbH ablehne und begründete dies damit, dass das betroffene Fahrzeug nicht mitversichert wäre, weil die Rechtsschutzdeckung aus dem Rechtsschutzbaustein Kfz-Vertrag lediglich für einspurige Kfz, Pkw, LKW bis 1,5t Nutzlast privat und landwirtschaftlich genutzte Zugmaschinen bestehe, die auf eine versicherte Person zugelassen sind oder in deren Eigentum stehen. (Beilage ./E und ./F)

Im Verfahren zu GZ 4 C 3958/19h erließ das BG Leibnitz einen bedingten Zahlungsbefehl, gegen den die EGO Bike GmbH keinen Einspruch erhob, wodurch die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des bedingten Zahlungsbefehls per 11.02.2020 eintrat. (Beilage ./D)

Als die EGO Bike GmbH den dem Versicherungsnehmer rechtskräftig zugesprochenen Betrag iHv € 6.000 nicht bezahlte, ersuchte der anwaltliche Vertreter von ■■■■■ ■■■■■ die beklagte Partei mit Schreiben vom 12.02.2020 um Rechtsschutzdeckung für ein entsprechendes Exekutionsverfahren, welches wiederum abgelehnt wurde. (Beilage ./F)

Zu GZ 2 E 636/20a wurde beim BG Perg auch ohne eine vorliegende Deckungszusage der Versicherung eine Forderungs- und Fahrnisexekution gegen die EGO Bike GmbH eingeleitet. (Beilage ./G)

Im Zuge des Exekutionsverfahrens wurde der ehemalige Alleingesellschafter und Geschäftsführer der EGO Bike GmbH, ■■■ ■■■ ■■■ dazu aufgefordert, eine Drittschuldnererklärung abzugeben, wobei sich herausstellte, dass gegen die EGO Bike GmbH mehrere gleichartige Forderungen bestanden. (Beilage ./I, ./K und ./L)

In der Folge stellte ■■■ ■■■ weitere Erhebungen, wobei sich herausstellte, dass die EGO Bike GmbH, vertreten durch den damaligen Alleingesellschafter und Geschäftsführer, schematisch Kaufverträge abschloss und Anzahlungen verlangte, ohne die Verträge jemals erfüllen zu wollen. Diese Erkenntnis schilderte ■■■ ■■■ der Staatsanwaltschaft Graz am 16.06.2020 in einer Sachverhaltsdarstellung. (Beilage ./H)

■■■ ■■■ sind durch das Mahnverfahren Koste in Höhe von € 891,27 (inkl. 20 % USt, € 314,00 an Gerichtsgebühren und € 4,10 an ERV-Erhöhungsbetrag) entstanden und für das Exekutionsverfahren € 438,26 (inkl. 20 % USt, € 121,90 an Gerichtsgebühren und € 4.10 an ERV-Erhöhungsbetrag und € 25,00 für die Drittschuldnererklärung).

Der Klagsbetrag haftet nach wie vor unberichtigt aus.

### **Beweiswürdigung:**

Die Feststellungen gründen auf den in Klammer jeweils angegebenen unbedenklichen Urkunden sowie dem unstrittigen Sachverhaltsvorbringen der Parteien.

### **Rechtlich folgt daraus:**

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind im Sinne der ständigen Rechtsprechung nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung zu verstehen. Soweit der Inhalt von Allgemeinen Versicherungsbedingungen mit dem Versicherungsnehmer nicht besonders besprochen wurde, orientiert sich die Auslegung nicht am Parteiwillen, sondern am erkennbaren Inhalt und Zweck der einzelnen Klauseln. Dieser Maßstab entspricht weitgehend den Kriterien der §§ 914 f ABGB.

In allen Fällen ist der einem objektiven Beobachter erkennbare Zweck einer Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu berücksichtigen ([7 Ob 205/02a](#) mWN). Nach objektiven Gesichtspunkten als unklar aufzufassende Klauseln müssen so ausgelegt werden, wie sie ein durchschnittlich verständiger Versicherungsnehmer verstehen musste, wobei Unklarheiten iSd § 915 ABGB zu Lasten des Verwenders der AGB, also des Versicherers gehen (RIS-Justiz [RS0008901](#) [T12] uva, zuletzt [7 Ob 73/02i](#) und [7 Ob 205/02a](#) mWN).

Risikoeinschränkende Klauseln besitzen daher in dem Maße keine Vertragskraft, als deren Verständnis von einem Versicherungsnehmer ohne juristische Vorbildung nicht erwartet werden kann. Als Ausnahmetatbestände, die die vom Versicherer übernommenen Gefahren einschränken oder ausschließen, dürfen Ausschlüsse nicht weiter ausgelegt werden, als es ihr Sinn unter Betrachtung des wirtschaftlichen Zwecks und der gewählten Ausdrucksweise sowie des Regelungszusammenhangs erfordert (RS0107031).

In dem zwischen der beklagten Partei und [REDACTED] [REDACTED] geschlossenen Rechtsschutzversicherungsvertrag zur [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] wurde der Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutzbaustein des Art 17.2.4. und der Schadenersatz-Rechtsschutz für den Privatbereich Art 19.1.1. vereinbart.

Die Deckungsbeschreibung des Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutzes in Art 17 Punkt 2.4. ARB 2015 umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen, die versicherte Fahrzeuge und Anhänger einschließlich Ersatzteile und Zubehör betreffen. Als Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen gilt auch die Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen wegen bloßer Vermögensschäden, die aus der Verletzung vertraglicher Pflichten entstehen und über das Erfüllungsinteresse hinausgehen, oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen.

Zum Einen wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen zum Gegenstand der Deckung der Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutzversicherung erklärt. Zum anderen wird auch die Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen wegen „reiner“ Vermögensschäden gedeckt, die aus der Verletzung vertraglicher Pflichten zwischen Vertragspartnern entstehen. Die Wendung „Wahrnehmung rechtlicher Interessen“ aus schuldrechtlichen Verträgen des Versicherungsnehmers umfasst nicht nur die Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen auf Erfüllung und Erfüllungssurrogate, sondern auch die Ausübung von Gestaltungsrechten, wie zum Beispiel Kündigung, Rücktritt oder Anfechtung. So besteht für die Ausübung des Rücktrittsrechtes nach Bereicherungsrecht oder sonstigen Rechten Vertragsrechtsschutz nach dem Sinn und Zweck des besonderen Tatbestandes der Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutzversicherung Versicherungsschutz, der bereits nach dem Basistatbestand der Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz bestehen würde. (vgl Hartmann, Rechtsschutzversicherung [2012], 550; Dunst aaO 161 [zu Art 17.2.4 ARB 2007]; Stahl in Harbauer, Rechtsschutzversicherung<sup>7</sup> [2004], Vor § 21 ARB 75 Rn 113; Stahl in Harbauer, Rechtsschutzversicherung<sup>8</sup> [2010], Vor § 21 ARB 75 Rn 34, § 2 ARB 2000 Rn 178; Bultmann in Terbille, Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht<sup>2</sup> [2008], § 27 Rechtsschutzversicherung Rn 131, 135; Cornelius-Winkler in Veith/Gräfe, Versicherungsprozess<sup>2</sup> [2010], § 20. Rechtsschutzversicherung Rn 56).

Schließt ein Versicherungsnehmer eine Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutzversicherung für die

„Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen“, wovon ausdrücklich auch „die Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen wegen bloßer Vermögensschäden“ umfasst ist, so versteht ein verständiger Versicherungsnehmer darunter nicht nur die Abwehr von Ansprüchen aus Versicherungsfällen, sondern entspricht es vielmehr der Verkehrsauffassung, dass er auch aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar ableitbare Ansprüche versichert wissen will. Wollte die Versicherung ebendiese Ansprüche aus der Verletzung vertraglicher Pflichten vom Versicherungsschutz ausnehmen, so hätte sie den Versicherungsnehmer ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, um ihn in Kenntnis des wahren Umfangs der Versicherungsbestimmungen zu versetzen.

Nach Artikel 17 Punkt 1.1. hat der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz „für alle nicht betrieblich genutzten Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger, die in ihrem Eigentum stehen, von ihnen gehalten werden, auf sie zugelassen oder von ihnen geleast sind“. Bei einem Laien, bei dem es nicht auf das spezielle Verständnis eines Juristen ankommt, kann durch diesen Vertragspunkt durchaus der Eindruck hervorgerufen werden, dass vom Versicherungsschutz auch Leistungsstörungen vor dem Rechtsinstitut Modus erfasst sein sollen, denn von einem juristisch nicht vorgebildetem Versicherungsnehmer kann nicht erwartet werden, dass er sich bei Abschluss eines Versicherungsvertrages Gedanken darüber macht, dass es aus rechtlicher Sicht für einen gültigen Eigentumserwerb neben dem gültigen Titel nach dem Prinzip der kausalen Tradition ebenso eines Modus bedarf, um ein (absolutes) Recht nicht nur auf die Sache, sondern auch an der Sache zu erwerben.

Die Wirksamkeit der Vereinbarung einer solchen weitgehenden und dem durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmer nicht erkennbaren Einschränkung des Versicherungsschutzes, der dem Zweck des Artikel 17, dem Schutz für Verletzungen von vertraglichen Pflichten, zuwiderläuft, hätte einen ausdrücklichen Hinweis erfordert, um den wahren Umfang des Versicherungsschutzes deutlich zu machen. Ein solcher Hinweis in den ARB 2015 liegt nicht vor.

Die Auslegungsregeln für Versicherungsbedingungen gebieten keine Reduktion des Terminus „die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen“, also „die Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen wegen bloßer Vermögensschäden“ dahingehend, dass der Versicherungsschutz auf Leistungsstörungen nach Übergabe der Sache eingeschränkt wird, weshalb der Versicherungsschutz für die hier geltend gemachte Deckung der Kosten für das Mahn- und das Exekutionsverfahren zu bejahen ist.

Die Zulässigkeit des Feststellungsbegehrens beruht auf den Grundsätzen des Rechtsschutzbedürfnisses und der Prozessökonomie. Ihr daraus abzuleitender Zweck ist es, einerseits die Rechtslage zwischen den Parteien klarzustellen und andererseits

vorbeugenden Rechtsschutz zu gewähren; das über sie ergehende Urteil soll Grundlage für die weiteren Rechtsbeziehungen zwischen diesen Parteien sein. Nach ständiger Rechtsprechung ist das Feststellungsinteresse - selbst bei schon möglicher Leistungsklage - zu bejahen, wenn das Feststellungsbegehren geeignet ist, ein für allemal Klarheit über diese Rechtsbeziehungen zu schaffen. Der Rechtssatz, eine Feststellungsklage sei unzulässig, wenn schon die Leistungsklage erhoben werden könnte, gilt nur für den Fall, dass der Leistungsanspruch den Feststellungsanspruch zur Gänze ausschöpft, wenn also über das Leistungsbegehren hinausgehende Rechtsfolgen aus der Feststellung des umstrittenen Rechtsverhältnisses oder Rechtes nicht in Betracht kommen.

Da das Exekutionsverfahren noch nicht beendet oder eingestellt ist und noch weitere Exekutionsschritte zu setzen sein werden, es also auch noch für künftig entstehende Kosten von Bedeutung sein wird, kann der klagenden Partei das Feststellungsinteresse gegenüber der beklagten Partei nicht abgesprochen werden.

Zumal eine Deckungspflicht der beklagten Partei schon aufgrund des Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutzes nach Artikel 17 Punkt 2.4. zu bejahen ist, erübrigt sich ein näheres Eingehen auf die Vertragsbestandteile des Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutzes für den Privatbereich nach Art 18 sowie nach dem Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz nach Art 23.

Dem Klagebegehren war daher stattzugeben und spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 Abs 1 ZPO, wonach die in einem Rechtsstreit vollständig unterliegende Partei ihrem Gegner alle durch die Prozessführung verursachten, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu ersetzen hat und dem Kostenverzeichnis der klagenden Partei.

---

**Bezirksgericht für Handelssachen Wien, Abteilung 7**  
**Wien, 2. März 2021**  
**MMag. Katharina Krug, Richterin**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG